

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



---

20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 25. November 2009

Nummer 54

---

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses am 01.12.2009 **913**
- Sitzung des Kreisausschusses am 02.12.2009 **913**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 30.11.2009 **914**
- Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 01.12.2009, **916**

##### Stadt Hecklingen

- Betriebssatzung für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“ Hecklingen **916**  
Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen  
- Anlage **922**

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

##### Abwasserzweckverband "Saalemündung"

- Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2005 **923**
- Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2006 **925**
- Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2007 **927**

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 02.12.2009

929

**D. Sonstige Mitteilungen**

**Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

## A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

### • Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses am 01.12.2009

Datum: Dienstag, 01.12.2009, 17:00 Uhr

Ort: Kreisbibliothek  
(Eingang Badstuben),  
Breite Straße 22  
in 06449 Aschersleben

Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen am 18.08.2009 und 29.09.2009
- 2 Satzung zur Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst ab 01. Januar 2010  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/444/2009
- 3 Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes bei Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Salzlandkreises (Gebührensatzung FTZ)  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/455/2009
- 4 Information zum Aktionsprogramm "Mehrgenerationenhäuser"  
Vorlage: M/184/2009
- 5 Anfragen und Anregungen
- 6 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

- 7 Geschäftsordnung
- 7.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 7.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen am 18.08.2009 und 29.09.2009
- 8 Anfragen und Anregungen
- 9 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Ralf-Peter Schmidt  
Ausschussvorsitzender

### • Sitzung des Kreisausschusses am 02.12.2009

Datum: Mittwoch, 02.12.2009, 17:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung Bernburg, Haus 1  
Kreistagssitzungssaal  
(3. Obergeschoss), Karlsplatz 37  
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 30.09.2009
- 2 Überplanmäßige Ausgabe für Kindertagesstätten  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/429/2009
- 3 Resolution des Salzlandkreises zur Novellierung des kommunalen Fi-

- nanzausgleichsgesetzes in Sachsen-Anhalt  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/430/2009
- 4 Stundung der Kreisumlage der Stadt Hecklingen für die Monate September bis Dezember 2009  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/441/2009
- 5 Stundung der Kreisumlage der Stadt Könnern (weiter für die Monate Juni bis August 2009; neu für die Monate September bis November 2009)  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/445/2009
- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

- 8 Geschäftsordnung
- 8.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 8.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 30.09.2009
- 9 Vergabe für den Kauf von 1 Stück Kleingeräteträger (Kommunalneufahrzeug) einschließlich Anbaugeräte aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisstraßenbauamtes des Salzlandkreises  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/438/2009
- 10 Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A  
Baumaßnahme: Schulzentrum Calbe, Feldstraße 19, 39240 Calbe (Saale)  
Angebot: Fenster aus Kunststoff und Außentüren Kunststoff bzw. Aluminium  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/440/2009
- 11 Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A

Baumaßnahme: Campus Technicus  
Angebot: Elektroinstallationsarbeiten 2. BA  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/463/2009

- 12 Vergabe des Projektes "Bewerberzentrum" auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 SGB i. V. m. § 46 SGB III für erwerbsfähige und arbeitssuchende Hilfebedürftige im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Arbeitsförderung des Salzlandkreises  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/443/2009
- 13 Anfragen und Anregungen
- 14 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Gerstner  
Ausschussvorsitzender

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Bernburg (Saale)

#### **• Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 30.11.2009**

Sitzungstag: 30.11.2009

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus 1,  
Großer Sitzungssaal,  
Schloßgartenstraße 16,  
06406 Bernburg (Saale)

##### Zur Geschäftsordnung:

- a) Feststellung der Einberufung und Beschlussfähigkeit gem. §§ 51, 53 GO LSA,
- b) Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 01.10.2009,

- c) Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

#### Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage Nr. 63/09
2. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage Nr. 66/09
3. Investive Zuwendung für das Jahr 2009 für die Anschaffung von Spielplatzgeräten für die Integrative Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“ in Trägerschaft der Volkssolidarität Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH  
Beschlussvorlage Nr. 72/09
4. Vergabe von Sportfördermitteln für die ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit  
Beschlussvorlage Nr. 71/09
5. Vorstellung der Instandsetzungsmaßnahmen von Stadtstraßen für das Jahr 2010  
Beschlussvorlage Nr. 77/09
6. Erteilung eines Straßennamens im Industriepark Solvay  
Beschlussvorlage Nr. 80/09
7. Änderung des Pachtvertrages mit der BFG  
Beschlussvorlage Nr. 70/09
8. Votum für den Vertreter der Stadt Bernburg (Saale) in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ zum Beschluss über die Verbandssatzung und anderen Satzungen  
Beschlussvorlage Nr. 83/09
9. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen  
a) Beratung Sitzungsplan 2010

#### NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Zur Geschäftsordnung:

- a) Genehmigung des Protokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 01.10.2009,

- b) Bestätigung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

#### Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

10. Vorläufige Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2010 für die Christliche Kindertagesstätte und den Evangelischen Hort der Evangelischen Martinsgemeinde Bernburg sowie die Integrative Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“ der Volkssolidarität Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH  
Informationsvorlage Nr. 19/09
11. Änderung der Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2009 sowie vorläufige Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2010 für die Kindertagesstätten „Fuhneknirpse“, „Kleine Stifte“ und den Hort „Piffikus“ der Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg  
Informationsvorlage Nr. 20/09
12. Änderung der Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2009 und vorläufige Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2010 für die Kindertagesstätten „Villa Kunterbunt“ des Villa Kunterbunt Kindertagesstätte e. V. sowie „Bussi Bär“ und „Albert Schweitzer“ des „KIDS“ e. V. - Informationsvorlage Nr. 21/09
13. Flächenverkauf für den Bau der B6n, Planungsabschnitt 14  
Beschlussvorlage Nr. 74/09
14. Erwerb eines Grundstücks in Bernburg (Saale), Berggasse 4  
Beschlussvorlage Nr. 81/09
15. Bauvorhaben „Campus Technikus“, hier: Tauschvertrag  
Beschlussvorlage Nr. 82/09
16. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen
17. Personalangelegenheit  
Beschlussvorlage Nr. 78/09

gez. Henry Schütze  
Oberbürgermeister  
und Vors. des Hauptausschusses

• **Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 01.12.2009,**

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am Dienstag, dem 01.12.2009, um 17:00 Uhr, im Rathaus II, Schlossstraße 11, Zimmer 103/104, statt.

Öffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Bestätigung der Tagesordnung,
- c) Protokollkontrolle der öffentlichen Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 23.09.2009.

Zur Tagesordnung:

1. BV-Nr. 75/09  
2. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bernburg (Saale) vom 23.05.2002, zuletzt geändert am 19.05.2009
2. BV-Nr. 77/09  
Vorstellung der Instandsetzungsmaßnahmen von Stadtstraßen für das Jahr 2010
3. BV-Nr. 64/09  
Schloss Bernburg (Saale)  
Umgestaltung Schlosshof und Errichtung einer Toilettenanlage
4. BV-Nr. 86/09  
IBA-Projekt Musikschule/ MusikRäume, Schlossstraße 24 in Bernburg (Saale)  
Mittelumwidmung zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens

5. BV-Nr. 84/09  
Stadtentwicklungskonzept – Fortschreibung 2009
6. BV-Nr. 87/09  
Wirtschaftsplan „Stadtsanierung“ für das Haushaltsjahr 2010
7. BV-Nr. 88/09  
Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für das Haushaltsjahr 2010
8. Informationen aus der Verwaltung
9. Anregungen und Bekanntmachungen

Nichtöffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Protokollkontrolle der nicht öffentlichen Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 23.09.2009.
- b) Bestätigung der Tagesordnung

Zur Tagesordnung:

10. BV-Nr. 81/09  
Erwerb eines Grundstückes in Bernburg (Saale)
11. BV-Nr. 82/09  
Bauvorhaben Campus Technicus
12. Informationen aus der Verwaltung
13. Anregungen und Bekanntmachungen

gez. Worofka  
Vorsitzender des  
Bau- und Sanierungsausschusses

Stadt Hecklingen

**Betriebssatzung für den Stadtbetrieb  
„Sankt Georg“ Hecklingen  
Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen**

Auf der Grundlage der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ( GO LSA ) vom 05.10.1993, in der derzeit gültigen Fassung, i.V. m. § 4 des Gesetzes über kom-

munale Eigenbetriebe im Land Sachsen Anhalt vom 24.03.1997 ( GVBL LSA S. 446 ) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 03.11.2009 die Betriebssatzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Der nachfolgend genannte städtische Bereich, der ausschließlich dem Ziel der Versorgung der Bevölkerung dient, wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der o.g. gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

Die Stadt Hecklingen führt den Bereich des Wohnungswesen als Eigenbetrieb.

Der Eigenbetrieb dient auf der Grundlage der o.g. gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Versorgung der Bevölkerung mit allen Leistungen dieses Bereiches.

Er wird auf der Grundlage dieser Betriebssatzung geführt. Gegenstand des Eigenbetriebes sind folgende Aufgaben:

Wohnungsversorgung und Wohnungswirtschaft

Die Wohnungswirtschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen. Sie kann außerdem Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche und sozial und kulturelle Einrichtungen bereitstellen und betreiben.

Des weiteren kann die Wohnungswirtschaft im fremden Namen und auf fremde Rechnung Wohn- und Gewerbeobjekte sowie Bauobjekte aller Art (z. B. Turnhallen, Schwimmhallen etc.) verwalten und betreiben.

Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum, Dienstleistungen zur Wohnraumerhaltung und Wohnwerterhöhung und der zusätzlichen Bereitstellung gemeindlichen Einrichtungen.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes/Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtbetrieb „Sankt Georg“ Hecklingen
- (2) Der Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (3) Das Stammkapital beträgt 409.033,50 Euro (Sacheinlagen - (Immobilien, Grundstücke))

## **§ 3**

### **Für den Eigenbetrieb zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

Betriebsleitung	§ 4
Betriebsausschuss	§ 5
Stadtrat	§ 6
Bürgermeister	§ 7

## **§ 4**

### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ wird ein Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt.
- (2) Der Stadtbetrieb wird vom Betriebsleiter nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO LSA, das EigBG oder

diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere:

1. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen des laufenden Bedarfs, sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
  2. der Abschluss von Verträgen mit Mietern und Auftragnehmern
  3. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Bürgermeisters auf die Betriebsleitung übertragen wurden.
- (3) Die Zuständigkeit des Betriebsleiters ergibt sich aus den §§ 5 ff EigBG i. V. mit der Betriebsatzung. Die Regelungen sind in der Anlage 1 festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (5) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. Er hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (6) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Des weiteren hat der Betriebsleiter dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, des Anlagen-

nachweises und der Erfolgsübersicht zuzuleiten, er hat ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Bürgermeister hat ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

- (7) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Betriebsleiter, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Dabei zeichnet der Betriebsleiter ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes.

Der Betriebsleiter kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes mit dem Zusatz „in Vertretung“:

- (8) Der Betriebsleiter ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter. Er führt die Dienstaufsicht und ist zuständig für den Personaleinsatz.

## **§ 5 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht entsprechend § 6, Pkt. II, Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen aus 6 Stadträten, dem Bürgermeister als Vorsitzenden und gemäß § 8 (2), Satz 1 EigBG einen durch den Stadtrat auf Vorschlag der Personalvertretungestellten Beschäftigten des Stadtbetriebes mit Stimmrecht.
- (2) Ein Viertel der Mitglieder des Betriebsausschusses kann dem Stadtrat der Stadt Hecklingen eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbereiten.

- (3) An Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt der Betriebsleiter mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
- (5) Der Betriebsausschuss kann jederzeit vom Betriebsleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Betriebsleitung (§4), der Stadtrat (§6) oder der Bürgermeister (§7) zuständig ist.
- Folgende Entscheidungen sind dem Betriebsausschuss vorbehalten:
1. Erlass einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung.
  2. Abschluss von Verträgen, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
  3. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat, der Bürgermeister oder der Betriebsleiter zuständig ist.
  4. Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder Wirtschaftsprüferin nach § 131 Abs. 2 GO LSA, sowie den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (7) Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses ergibt sich aus § 47 i.V.m. § 44 Nr. 3 GO LSA. Die Regelungen sind in der Anlage 1 festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 6 Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat ist die oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.
- (2) Die Zuständigkeit des Stadtrates in Angelegenheiten des Betriebsausschusses ergibt sich aus § 44 GO LSA. Die Regelungen sind in der Anlage 1 festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Der Stadtrat entscheidet über:
  1. die Entlastung der Betriebsleitung,
  2. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Des Weiteren entscheidet er über:

  3. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung
  4. Bestellung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
  5. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassungen der Bediensteten, soweit nicht der Betriebsausschuss, der Bürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig ist.
  6. Beschlussfassung zur Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, sowie Beschlussfassung zur Höhe des Kassenkredites.
  7. Veränderung des Eigenkapitals
  8. Die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist die oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters.
- (2) Der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

## **§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich bei der Stadt Hecklingen als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen.
- (3) Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes ist einheitlich zu leiten.
- (4) Die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen sind grundsätzlich nach den Vergabegrundsätzen der VOB, VOL, VOF, den Dienstanweisungen der Stadt Hecklingen zur VOB/VOL und insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung des LSA durchzuführen.
- (5) Für jedes Haushaltsjahr ist rechtzeitig vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen, welcher dem Haushaltsplan der Stadt Hecklingen beizufügen ist.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Im übrigen gilt die EigVO vom 20.08.1997.

- (6) Der an den Haushalt der Stadt abzuführende Jahresgewinn bzw. ab-

zudeckende Jahresverlust ist ebenfalls in den Haushaltsplan der Stadt aufzunehmen.

## **§ 9 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Hecklingen.

## **§ 10 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt beauftragt den durch den Betriebsausschuss vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer mit der Jahresabschlussprüfung. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.
- (4) Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über:

1. Die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes; der Jahresgewinn soll in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Stadt aufgebrauchten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden,
  2. die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr für den Haushalt der Stadt eingeplanten Finanzierungsmittel,
  3. Die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er Gründe anzugeben.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung ist unter Beachtung des § 18 Abs. 5 EigBG und § 14 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen bekanntzumachen.

## **§ 11 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Betriebssatzung jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Eigenbetriebssatzung für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“ der Stadt Hecklingen in der Fassung vom 21.09.2004 außer Kraft.

Hecklingen, den 03.11.2009

gez. i.V. Ursel-Weishaupt  
Hans-Rüdiger Kosche  
Bürgermeister (Siegel)

**Anlage zur Betriebssatzung des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ Stadt Hecklingen**

Anlage zur Betriebssatzung des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ der Stadt Hecklingen

<b>übertragene Befugnisarten</b>	<b>Betriebsleiter § 4</b>	<b>Betriebsausschuss § 5</b>	<b>Stadtrat § 6</b>
* ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 7 und 10 GO LSA	bis 5.000 Euro	über 5.000 bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* einen Vertrag im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA auf Grund einer förmlichen Ausschreibung	bis 5.000 Euro	über 5.000 bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* eine Rechtsstreitigkeit im Klageverfahren im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA, im Streitwert je Einzelfall		bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* Vergabe von Aufträgen über Leistungen unter Beachtung der VOB/VOL	bis 5.000 Euro	über 5.000 bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* die Stundung von Forderungen je Einzelfall	bis 5.000 Euro	über 5.000 bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall	bis 5.000 Euro	über 5.000 bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes		bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert, bei der Vermietung städtischer Wohnungen	bis 5.000 Euro	über 5.000 bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* Mehraufwendungen außerhalb des Vermögensplanes im Einzelfall		bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall		bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro

## C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

### Abwasserzweckverband "Saalemündung"

- **Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2005**

#### **Beschluss 171/09**

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2005 fest.

Das Wirtschaftsjahr 2005 wurde auf den 31.12.2005 wie folgt abgeschlossen:

1. Bilanzsumme            51.125.361,66 €

1.1.    davon entfallen auf der Aktivseite

- das Anlagevermögen  
     33.096.766,54 €
- das Umlaufvermögen  
     18.011.103,91 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten  
     17.491,21 €

1.2.    davon entfallen auf der Passivseite

- das Eigenkapital  
     7.546.155,46 €
- Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse  
     4.474.098,00 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse  
     3.742.219,00 €
- die Rückstellungen  
     3.098.664,82 €
- die Verbindlichkeiten  
     32.264.224,38 €

2. Jahresgewinn            596.742,42 €

2.1.    Summe der Erträge 7.025.691,62 €

2.2.    Summe der Aufwendungen  
     6.428.949,20 €

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsgeschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2005.

### 3. Behandlung des Jahresgewinns

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 596.742,42 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Nach § 16 Abs. 2 EigBG-LSA genehmigt die Verbandsversammlung die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen bzw. Mindererträge sowie die außerplanmäßigen Ausgaben.

### **Bestätigungsvermerk der WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 30.06.2009**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Abwasserzweckverband „Saalemündung“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Durch § 131 Abs. 1 GO-LSA hat sich der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut

der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen

und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.“

**Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises vom 16. Juni 2009, gem. § 19 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 29. Mai 2009**

Da durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Salzlandkreises keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG Halle (Saale) folgender uneingeschränkter Feststellungsvermerk mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30. Dezember 2006 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG Halle (Saale), die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ Calbe (Saale) den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Wirtschaftsprüfung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“, Breite 9, 39240 Calbe (Saale), in der Zeit vom 30.11.2009 – 09.12.2009 wie folgt aus:

Montag  
9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag  
9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch  
9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag  
9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

gez. Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer

- **Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2006**

#### **Beschluss: 172/09**

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2006 fest.

Das Wirtschaftsjahr 2006 wurde auf den 31.12.2006 wie folgt abgeschlossen:

1. Bilanzsumme 50.855.438,28 €

1.1. davon entfallen auf der Aktivseite

- das Anlagevermögen 33.939.383,49 €
- das Umlaufvermögen 16.893.839,54 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten 22.215,25 €

1.2. davon entfallen auf der Passivseite

- das Eigenkapital 7.793.738,26 €
- Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse 4.387.937,00 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse 3.929.621,00 €
- die Rückstellungen 2.842.561,11 €

- die Verbindlichkeiten  
31.901.580,91 €

2. Jahresgewinn 247.582,80 €

2.1. Summe der Erträge  
7.032.812,23 €

2.2. Summe der Aufwendungen  
6.785.229,43 €

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsgeschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2006.

#### 3. Behandlung des Jahresgewinns

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 247.582,80 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Nach § 16 Abs. 2 EigBG-LSA genehmigt die Verbandsversammlung die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen bzw. Mindererträge sowie die außerplanmäßigen Ausgaben.

#### **Bestätigungsvermerk der WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 02.08.2007**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Abwasserzweckverband „Saalemündung“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Verbandsgeschäftsführers des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des

Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der vorstehende Bestätigungsvermerk wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 in der testierten Form festgestellt wird.“

**Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises vom 17. Juni 2009, gem. § 19 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 29. Mai 2009**

Da durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Salzlandkreises keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG Halle (Saale) folgender uneingeschränkter Feststellungsvermerk mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 02. August 2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG Halle (Saale), die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ Calbe (Saale) den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Wirtschaftsprüfung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“, Breite 9, 39240 Calbe (Saale), in der Zeit

vom 30.11.2009 – 09.12.2009 wie folgt aus:

Montag  
9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag  
9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch  
9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag  
9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

gez. Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer

- **Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2007**

## **Beschluss 173/09**

### **I. Beschlusssentwurf:**

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2007 fest.

Das Wirtschaftsjahr 2007 wurde auf den 31.12.2007 wie folgt abgeschlossen:

1. Bilanzsumme 49.253.958,72 €

1.1. davon entfallen auf der Aktivseite

- das Anlagevermögen  
35.085.659,21 €
- das Umlaufvermögen  
14.134.393,89 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten  
33.905,62 €

1.2. davon entfallen auf der Passivseite

- das Eigenkapital  
8.012.856,89 €

- Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse 4.477.853,00 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse 3.988.387,00 €
- die Rückstellungen 3.056.006,51 €
- die Verbindlichkeiten 29.718.855,32 €

2. Jahresgewinn 140.126,52 €

2.1. Summe der Erträge  
7.090.799,31 €

2.2. Summe der Aufwendungen  
6.950.672,79 €

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsgeschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2007.

### 3. Behandlung des Jahresgewinns

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 140.126,52 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Nach § 16 Abs. 2 EigBG-LSA genehmigt die Verbandsversammlung die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen bzw. Mindererträge sowie die außerplanmäßigen Ausgaben.

## **Bestätigungsvermerk der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH vom 23.01.2009**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns

durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Abs. 3 GKG i. V. m. §§ 18 Abs. 3 EigBG, § 14 Abs. 1 EigVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen-

des Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

### **Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises vom 16. Juli 2009**

§ 21 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes (GVBL. Nr. 9 vom 29. Mai 2009, Artikel 4) regelt u. a. im Buchstaben b), dass das Ministerium des Innern Rechtsvorschriften über den Jahresabschluss, die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderung an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes erlassen kann. Da diese noch nicht vorliegen und durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Salzlandkreises keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandelsgesellschaft mbH Bremen folgender Feststellungsvermerk mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 23. Januar 2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandelsgesellschaft mbH Bremen, die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ Calbe (Saale) den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Wirt-

schaftsprüfung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“, Breite 9, 39240 Calbe (Saale), in der Zeit vom 30.11.2009 – 09.12.2009 wie folgt aus:

Montag  
9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag  
9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch  
9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag  
9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

gez. Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

### **Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 02.12.2009**

Die 25. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" findet am 02.12.2009, 18.00 Uhr, im Parkhotel "Parforcehaus", Aderstedter Straße 1 in 06406 Bernburg (Saale) statt.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Begrüßung
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlussfähigkeit;

higkeit; Mitteilung von Entschuldigungen

- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- d) Bestätigung des Protokolls der 24. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

### Zur Tagesordnung (öffentlicher Teil)

#### **TOP 1** Bürgeranfragen

**TOP 2** Bericht des Geschäftsführers des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" und Bekanntgabe und Umsetzung der im nicht öffentlichen Teil der 24. Sitzung der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse

#### **TOP 3** Beschluss über Satzungsänderungen

3.1 Satzung Nr. 1/10 - Verbandssatzung

3.1.1 Abstimmung über die Anträge des Vertreters der Stadt Könnern

3.1.2 Beschluss über die Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Verbandssatzung (VS-WVS)

3.1.3 1. Änderungssatzung zur Satzung 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (VS-WVS) – Informationsvorlage –

3.1.4 2. Änderungssatzung zur Satzung 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (VS-WVS) – Informationsvorlage –

3.2 Beschluss über die Satzung Nr. 2/10 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS)

- 3.3 Satzung Nr. 4/10 über die Beseitigung von Schlammwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Informationsvorlage –
- 3.4 Beschluss über die Satzung Nr. 7/10 über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Erstattung von Auslagen für die Verwaltungstätigkeit im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Verwaltungsgebührensatzung (VGS-WVS)
- 3.5 Beschluss über die Satzung Nr. 8/10 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" (ES-WVS)
- 3.6 Beschluss über die Satzung Nr. 10/10 über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Abwälzungssatzung (SAA-WVS)
- 3.7 Beschluss über die Satzung Nr. 11/10 Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (SVT-WVS)
- 3.8 Beschluss über die Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/10 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB-WVS)
- 3.9 Beschluss über die Änderungssatzung zur Satzung 14/05 über den Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (SAA-WVS)

**TOP 4** Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010

- 4.1 Abstimmung über den Antrag des Vertreters der Gemeinde Rothen-

burg (siehe Protokoll der 24. Sitzung der Verbandsversammlung)

- 4.2 Abstimmung über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010

**TOP 5** Informationen. Anregungen, Sonstiges

Zur Tagesordnung (nicht öffentlicher Teil)

**TOP 1** Grundstücksangelegenheiten  
Beschluss über den Kauf eines Grundstückes zum Zwecke der Abwasserentsorgung

**TOP 2** Vergabeangelegenheiten

2.1 Beschluss über das Vorhaben Ortsnetz Bernburg, RÜB Richard-Rösicke-Straße 2. BA

2.2 Beschluss über das Vorhaben Ortsnetz und Schmutzwasserüberleitung Belleben-Strenznaundorf-Kläranlage Könnern, Baukomplex 2009, Überleitung und Ortsnetz Belleben 1. BA, Los 2 und 3

**TOP 3** Informationen, Anregungen, Sonstiges

gez. Mannich  
Vorsitzender der Verbandsversammlung